

Nassau im Mai 2022

---

Sehr geehrte ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden der EKHN,

die Monate vergehen, die Welt steht seit dem Frühjahr Kopf. Die alte gewohnte Ordnung verliert immer mehr ihr Fundament. Neue Aufgaben und Veränderungen belasten jeden einzelnen von uns. Gerade unter diesen Umständen muss das kirchliche Leben weitergehen. So bringt es jedoch auch organisatorische Veränderungen mit sich. Im heutigen Newsletter möchte wir Sie auf einige größere anstehende Projekte hinweisen, welche Ihnen vielleicht im kirchlichen Rahmen noch nicht so sehr bewusst sind. Die nachfolgenden Ausführungen werden aus Sicht der Mitarbeitenden der Regionalverwaltung verfasst. Sie geben den derzeitigen Wissens- und Sachstand zu den einzelnen Themenkomplexen wieder.

## Zensus 2022

In den vergangenen Tagen haben viele von Ihnen Post vom statistischen Landesamt in Bad Ems erhalten. Die Briefe eröffnen die erste Abfragerunde im Rahmen des Zensus 2022. Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Bevölkerungszahl notwendig. In erster Linie werden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss. In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. Mit dem Zensus 2022 nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfinden soll. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der anstehende Zensus von 2021 in das Jahr 2022 verschoben. Alle zur Abgabe des Fragebogens Aufgeforderten sind gehalten, die notwendigen Angaben und Fragen im vorbestimmten Zeitfenster zu beantworten. Alle hierfür notwendigen Unterlagen und Kenntnisse

liegen in den Gemeinden vor. Teilweise ergehen die Schreiben im Rahmen der Gebäudeerklärungen an die Regionalverwaltung da diese häufig als Rechnungsempfänger hinterlegt ist. Wir leiten alle diese Schreiben unverzüglich an die zuständige Kirchengemeinde bzw. den zuständigen Gebäudeeigentümer weiter. Ggfs. kommt es im Rahmen der Erfassung des Landesamtes noch zu späteren Nachfragen, stichprobenartig sind wohl auch Ortsbesuche vorgesehen. Gerade als juristische Personen des öffentlichen Rechts haben wir hier alle eine besondere Mitwirkungspflicht.

## Grundsteuerreform

Am 10. April 2018 hatte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Einheitsbewertung festgestellt und den Gesetzgeber aufgefordert innerhalb einer Übergangsfrist eine Neuregelung der Bewertungsgrundsätze zu schaffen. Diese Bewertungsgrundsätze sind die Grundlage der jährlich zu erhebenden Grundsteuer. Diese bemisst sich nach dem Steuermessbetrag. Dafür wird der Einheitswert mit einer Steuermesszahl multipliziert. Diese ist bundeseinheitlich festgelegt. Sie beträgt in Westdeutschland zwischen 2,6 und 6 Promille vom Einheitswert und zwischen 5 und 10 Promille vom Einheitswert in Ostdeutschland. Diese ermittelte Steuermesszahl wird mit dem durch die örtliche Kommune festgelegten Hebesatz multipliziert. Dieses Ergebnis ist die festzusetzende Grundsteuer, welche jährlich an die örtliche Kommune abzuführen ist. Da diese Vorgehensweise nicht mehr akzeptabel ist, müssen derzeit alle Einheitsbewertungen aller Grundstücke in Deutschland neu berechnet werden. Hierzu ergehen in den kommenden Wochen an alle Grundstückseigentümer durch die Finanzverwaltung Aufforderungen zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes (Steuererklärung). Diese Erklärung muss nach derzeitigen Kenntnisstand für alle Grundstücke und von allen Grundstückseigentümer abgegeben werden. Dies ist nur auf elektronischem Weg über

das ELSTER Verfahren der Finanzverwaltung möglich. Die letzte Abgabefrist ist bundeseinheitlich auf den 31.10.2022 festgelegt worden. Alle hierzu notwendigen Informationen und Zugangsdaten sollen im Aufforderungsschreiben der Finanzverwaltung enthalten sein. Viele der kirchlichen Grundstücke sind derzeit (und bei gleichbleibender Nutzung auch künftig) von der Grundsteuer befreit. Dennoch müssen auch für diese Grundstücke entsprechende Erklärungen fristgerecht erfolgen. Ausnahmen, Vereinfachungen oder Verlängerungsregelungen sind derzeit durch die Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz nicht vorgesehen. Durch die Neubemessung des Einheitswertes werden sich viele Grundsteueranlagen künftig stark erhöhen. Bisher basierte die Einheitsbewertung meist auf Mittelwerten aus dem Jahr 1965. Die bis heute erfolgten Verteuerungen für Grund und Boden sowie die gestiegenen Baukosten sind uns allen bewusst. Alleine die zu erwartende künftige Vergrößerung der Messzahl wird ein höheres Steuervolumen auslösen. Zudem hat das Innenministerium von Rheinland-Pfalz die Kommunen aufgefordert die örtliche Steuermesszahl für die Grundsteuer über das übliche Maß bereits ab dem Veranlagungsjahr 2023 zu erhöhen. Der durchschnittliche Hebesatz der Kommunen für die Grundsteuer soll in diesem Jahr um 16 Prozentpunkte steigen. Derzeit wird durch die Kirchenverwaltung ein Prozess zum Umgang mit den nun notwendigen Steuererklärungen erarbeitet. Generell sind die Grundstückseigentümer als Steuerpflichtige verpflichtet (ggfs. mit Hilfe von steuerversierten Personen in der Kirchenverwaltung oder durch dritte lokale Steuerberater) ihrer Erklärungspflicht eigenständig nachzukommen. Einen großen Stolperstein bilden hierbei die unterschiedlichen Steuerbefreiungstatbestände gemäß §§ 3 – 5 Grundsteuergesetz. Diese Tatbestände können ggfs. auch nur Teilbereiche betreffen und sind in der Regel nutzungsabhängig. Sollte sich die Nutzung eines Grundstückes oder Gebäudes (auch nur teilweise) über einen Zeitraum länger als drei Monate ändern und somit eine bisher erteilte

Steuerbefreiung entfallen, so ist bereits heute der Steuerpflichtige aufgefordert, dies ohne jeden Verzug gegenüber dem Finanzamt zu erklären und eine neue Bemessung des Einheitswertes zu beantragen. Wir gehen derzeit davon aus, dass die ein oder andere Steuerbefreiungen historisch geprägt ist und in den vergangenen Jahren ggfs. durch Nutzungsänderung entfallen sein könnte. Sollte sich Ihr Nutzungsverhalten geändert haben und Sie die Befürchtung haben hier nicht mehr steuerfrei zu agieren, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Steuerabteilung der Kirchenverwaltung. Die Grundsteuerreform ist somit mitten unter uns angekommen. Wir alle müssen die Aufgabe hinnehmen und bestmöglich meistern. Nach derzeitigen Kenntnisstand wird nur kurz in diesem Themenkomplex wieder Ruhe und Normalität einkehren. Es ist vorgesehen, diese Vollerhebung alle sieben Jahre zu wiederholen. Somit wäre die nächste Vollveranlagung 2029 notwendig. Hoffen wir, dass bis dahin automatisierte Verfahren gefunden werden. Wichtig ist, dass Sie die aufgrund ihrer Erklärung ergehenden Einheitswertbescheide gründlich prüfen und ggfs. auch bei kleinen Abweichung Einspruch erheben. Durch die mathematische Berechnung der Grundsteuer können auch kleine Erhöhungen sich erheblich potenzieren und für eine drastische Erhöhung der jährlichen Grundsteuer sorgen. Generell können wir allen Betroffenen nur dringend empfehlen bereits heute die notwendigen Unterlagen und Informationen zu den betroffenen Grundstücken und Gebäuden zu sichten. Die Abgabe der Steuererklärung sollte jedoch erst gegen Ende der Abgabefristen erfolgen, da an vielen Punkten der Erklärungspflicht noch kurzfristig mit Erleichterungen oder Vereinfachungen gerechnet werden kann.

## **Aktuelle Schulungsangebote der RV**

In den vergangenen Monaten ist es rund um die Schulungsangebote der Regionalverwaltung etwas ruhiger geworden. Zum einen lag dies daran, dass die zentralen Schulungsangebote der Kirchenverwaltung im Rahmen der Doppik Einführung nun ausgelaufen sind. Zum anderen möchten wir als Regionalverwaltung möglichst ziel- und ursachenorientierte Schulungen anbieten, damit diese möglichst effektiv und individuell helfen. Hierzu möchten wir in der Zukunft weiterhin Onlineformate anbieten, jedoch auch gezielt zu ihnen in die Verwaltungen kommen, um Tipps und Tricks entsprechend der individuellen Bedürfnisse aufzeigen zu können. Im Rahmen einer Präsenzschiulung ist noch vor den Sommerferien ein Auffrischungsseminar „doppische Arbeitsabläufe im Gemeindebüro und Mach“ vorgesehen. Zielgruppe sind alle Beschäftigten im Gemeindegesekretariat. Die Einladungen sowie genaue Termine werden in den kommenden Tagen versandt, bzw. können der Homepage der Regionalverwaltung entnommen werden. Individuelle Beratungstermine vor Ort können Sie gerne mit den zuständigen Mitarbeitern der Regionalverwaltung Frau Gogarn und Herr Scharfenkamp vereinbaren. Da wir hier nur ein beschränktes Kontingent an Terminen pro Monat anbieten können, bitten wir um ihr Verständnis für evtl. längeren Wartezeiten. Zudem bereiten wir derzeit weitere Informationen bzgl. der Umsatzsteuer vor. Hierzu ergehen in der Fachwelt fast täglich neue Kommentierungen und Empfehlungen der Finanzverwaltung. Viele grundlegende Themenkomplexe wie z. B. die Personalstellung sind noch nicht richtungsweisend steuerrechtlich geklärt und machen derzeit eine konkrete Beratung schwierig. Wir versuchen die aktuellen Entwicklungen in die künftigen Schulungen und Updateseminare zur Umsatzsteuer aufzunehmen.

## **Geringfügig Beschäftigte**

Zum 1. Oktober 2022 soll der Mindestlohn auf zwölf Euro die Stunde steigen. Damit Minijobber weiterhin mindestens zehn Stunden die Woche arbeiten können, soll ihre Verdienstgrenze zum gleichen Zeitpunkt von 450 Euro auf 520 Euro angepasst werden. Aufgrund der aktuellen Tabellenerhöhungen der KDO und der zu erwartenden Anpassungen an den Mindestlohn gegen Ende des Jahres, bitten wir alle Arbeitnehmer, die innerhalb der geringfügigen Beschäftigungsgrenze beschäftigt sind, Ihre Arbeitszeit zu überprüfen, damit eine evtl. unerwünschte Überschreitung dieser Grenzen und eine damit einhergehend Abführung zusätzlicher Abgaben vermieden werden kann. Im Zweifel wenden Sie sich in dieser Thematik frühzeitig an Ihren Arbeitgeber.

## **Erhöhung steuerlicher Freibeträge**

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022, welches in den vergangenen Tagen beschlossen wurde, geht eine Erhöhung einiger Freibeträge einher. So steigt der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro auf 3.000 Euro jährlich. Die so genannte Ehrenamtspauschale steigt von 720 Euro auf 840 Euro jährlich.

## **Kurzvorstellung unserer neuen Mitarbeiterin der Personalabteilung**

Mein Name ist Petra Rößer. Seit dem 01.05.2022 arbeite ich in der Ev. Regionalverwaltung in Nassau in der Abteilung Personalwesen. Dort bin ich schwerpunktmäßig für das Vertragswesen zuständig. Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

## **Neue Vorstandsmitglieder**

Neben personellen Veränderungen in der Verwaltung sind auch Änderungen im Vorstand der Regionalverwaltung eingetreten. Am 04.04.2022 fand die konstituierende Sitzung des neuen Vorstands der Regionalverwaltung statt. Vom Dekanat Nassauer Land wurden Frau Bärbel Goerke, Herr Patrick Becker und Herr Pfarrer

Nassau im Mai 2022

---

Benjamin Graf in den Vorstand gewählt. Das Dekanat Westerwald wird vertreten von Herrn Dr. Frank Grieß, Herr Pfarrer Michael Reschke, sowie Herr Matthias Schütz. Der neue Vorstand steht unter dem Vorsitz von Herrn Pfarrer Graf und seinem Stellvertreter. Herrn Dr. Grieß.

### **Benjamin Graf übernimmt den Vorstandsvorsitz**

Seit April 2022 habe ich den Vorstandsvorsitz im Regionalverband Rhein-Lahn-Westerwald inne. Zusammen mit dem Vorstand und dem Team der Regionalverwaltung möchte ich daran arbeiten, dass wir einen klaren Standard und eine gute Qualität in allen Prozessen haben.

Die Arbeit und Klärungsprozesse der Regionalverwaltung sind dabei deutlich umfangreicher, als man es in der Kirchengemeinde manchmal wahrnimmt. In der Kirchengemeinde geht es v.a. um die zeitnahe Ausstellung von Verträgen und Zahlung von Anordnungen; in der Regionalverwaltung geht es nebenbei um vielfältige Abstimmungsprozesse z. B. zwischen Land, Kirchenverwaltung, Kita und anderen. Es geht um Datenschutz, Rechtssicherheiten, Zuständigkeiten. Es geht um die Frage, wann wir endlich digitalisieren, wie wir Bürokratie eindämmen und Prozesse verkürzen können.

Der Regionalverband steht hier zwischen den Anforderungen und Vorgaben des Landes, der Kirchenverwaltung und des Rechnungsprüfungsamtes einerseits und den fordernden Wünschen von Dekanat, Gemeinden und Kitas andererseits.

In dieses Spannungsfeld möchte ich mich einbringen und dazu beitragen, dass wir gute Lösungen finden, die den Anforderungen gerecht wird und die Verbandsmitglieder aus Dekanaten, Kirchengemeinden und Kitas durch die gute Dienstleistung zufrieden stellen.

Herzliche Grüße und Gottes Segen

Pfarrer Benjamin Graf  
Vorstandsvorsitzender des Regionalverbandes  
Rhein-Lahn-Westerwald